

RS OGH 2003/12/11 12Os114/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2003

Norm

StEG §2 Abs1 litb

StEG §2 Abs2

Rechtssatz

Der Schuldspruch des Angeklagten wegen einer Tat, die nicht den Anlass zu seiner Verhaftung gab, vermag den Ersatzanspruch nicht auszuschließen; vielmehr hat der Schuldspruch wegen einer solchen Tat keinen Einfluss auf den Ersatzanspruch für den bis zur Einleitung des Verfahrens wegen dieser Tat gelegenen Teil der Anhaltung. Insbesondere ist zu berücksichtigen ist, ob eine Anhaltung wegen dieser Tat nur deshalb unterblieben ist, weil der Geschädigte sich ohnehin schon in Haft befunden hat.

Entscheidungstexte

- 12 Os 114/03
Entscheidungstext OGH 11.12.2003 12 Os 114/03

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118343

Dokumentnummer

JJR_20031211_OGH0002_0120OS00114_0300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at